

## Landeshoheit

Um das rechtliche Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Untertanen, sowie die Behördenorganisation während der Regierung Herzog Karls zu verstehen, muß man zum evangelisch-lutherischen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts zurückgehen. Da hat der Landesherr zahlreiche einzelne Hoheitsrechte gegenüber den Untertanen, die im Laufe von Jahrhunderten zumeist vom Reiche auf verschiedene Weise erworben worden sind. „Ihre Gesamtheit ist die Landeshoheit.“<sup>1)</sup> Alle staatlichen Rechte im Territorium sind Hoheitsrechte des Landesherrn. Den einzelnen Hoheitsrechten stehen durch altes Herkommen, durch Privilegien, durch Verleihungen des Kaisers, namentlich durch Verträge (in Württemberg Landeskompaktate) und Erklärungen (Reversalien) der Landesherrn im Laufe der Zeit begründete „Segenrechte“ Einzelner, der Korporationen, der Landschaft als der Vereinigung der Korporationen gegenüber.

Alle diese Segenrechte miteinander bilden die Landesverfassung. Ein Verfassungsstaat im heutigen Sinn, d. h. ein Staat nach dessen Ordnung eine Volksvertretung bei der Gesetzgebung mitwirkt, war das Herzogtum Württemberg darum noch nicht. Soweit nicht Reichsgesetze in Betracht kamen, war Gesetzgeber allein der Landesherr. Das ist eines seiner Hoheitsrechte. Gesetze, sagt J. J. Moser,<sup>2)</sup> sind alle landesherrlichen Befehle, Verordnungen, Gebote und Verbote, welche entweder alle Landesuntertanen oder doch eine ganze gewisse Gattung derselben verbinden. Die in Württemberg übliche Bezeichnung war „Ordnungen“ und „Generalreskripte“. Nur das hatte der Landesherr im Anfang des 17. und 18. Jahrhunderts bewilligt, daß „in den Allgemeinen Landesordnungen ohne des kleinen Ausschusses Vorwissen keine hauptsächlichliche Veränderung vorgenommen werden solle“ (Landtagsabschied von 1626 § 21), daß er „wenn er vermöge seiner landesfürstlichen Hoheit und daher derivierenden potestas leges ferendi die allgemeinen Landesordnungen in Haupt- und Substanzsachen abzuändern für nötig erachten würde, vorher mit dem engeren Ausschuss kommunizieren und dessen rätliches Bedenken erfordern lassen werde“. (Landtagsabschied von 1739 § 50). Selbst in solchen Fällen war also der Landesherr nicht genötigt, einen vollen Landtag einzuberufen.

Die Staatsanschauung des alten Territorialstaats ist neuerdings also geschildert worden:<sup>3)</sup> „Landeskirche und Landesverfassung sind ihr Palladium; die Aufrechterhaltung der reinen Religion, die Ausübung einer vom Landesherrn möglichst wenig abhängigen Justiz, eine Landespolizei im Einklang mit den Vorschriften des göttlichen Worts und der gottgewollten ständischen Ordnung, das sind die Zwecke des Staates. . . . Das Ideal dieser Staatsauffassung ist ein ruhiges und behagliches Stillleben in kleinem Kreise, ein ehrbares Wirtschaften und Genießen in den herkömmlichen Lebensformen, ohne große Unternehmungen und weitausgreifenden Ehrgeiz“. Auf kein deutsches Land könnte diese von norddeutschen Territorien ausgehende Zeichnung besser passen als auf das Herzogtum

Württemberg während des größeren Teils des Zeitraums vom 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Das Ideal der Landschaft ist dieser Zustand auch im 18. Jahrhundert geblieben.

Zu ihm waren aber ebenfalls schon seit dem 16. Jahrhundert die Ideen der absoluten Fürstenmacht in Gegensatz getreten. Ob mehr das Behaupten und Emporbringen des Staats im Kampfe mit andern Staaten oder das Streben nach Glanz und Pracht, nach „splendor“ und „lustre“ vorwiegt, ein Konflikt mit der alten Staatsauffassung war unausbleiblich. Solche Kämpfe, die sich namentlich auf das Steuer- und Militärhoheitsrecht bezogen, waren im Herzogtum Württemberg schon unter Herzog Friedrich I., der künftige Wirren voraussehend seine Militärmacht stärken wollte, und auch später, meist im Zusammenhang mit den großen europäischen Kämpfen gegen Frankreich entstanden. Schließlich war doch in der Hauptsache immer wieder die alte Ordnung der Dinge hergestellt worden. Herzog Karl hat von 1744—1756 im wesentlichen in ihrem Sinn regiert. Von da an versuchte er während einiger Jahre auf zahlreichen Punkten die seinen Hoheitsrechten gegenüberstehenden als nicht mehr zeitgemäß erklärten Schranken zu durchbrechen. Dies führte zum Konflikte mit den Ständen, zu außergerichtlichen Klagen derselben beim Kaiser und endlich zu einer gerichtlichen Klage (am 30. Dez. 1764) beim Reichshofrat. Denn es war die Aufgabe der Reichsgerichte (Reichshofrat und Reichskammergericht) auch über die Einhaltung der Grenze der Landeshoheitsrechte gegenüber den Untertanen zu wachen, die ihnen, wenn auch immer mehr eingeschränkt, nie ganz entzogen worden war.<sup>4)</sup>

Nach langen Verhandlungen willigte der Herzog in den sogenannten Erbvergleich vom 27. Februar/2. März 1770, welcher vom Kaiser am 24. Dezember d. J. bestätigt wurde. Er besteht aus 6 in Paragraphen eingeteilten Klassen; deren erste zerfällt zunächst in 9 gravamina, deren zweites 2 submembra hat, und ein supplementum. Der unternommene Versuch zur Erweiterung der herzoglichen Macht wurde hier aufgegeben und das bestehende Recht anerkannt.

Im § 1 eines Abschnitts (Cl I, grav. I), dessen Überschrift lautet: „die infringirte Landesverfassung und aufgestellte principia absoluta betreffend“ werden „alle obhandene Landescompactata, Verträge und Landtagsabschiede, auch Ausschuß-recessus, insonderheit der Tübinger Vertrag de anno 1514 und alle darauf bis ad annum 1753 inclusive gefolgte Reccessu, auch das bei Einnehmung der Landeshuldigung und in denen herzoglichen Reversalien bestätigte alte Herkommen, samt denen daraus fließenden Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitäten oder Freiheiten in ihrem gesunden Verstand“ bestätigt. Auch mußte der Herzog versprechen „betreffend die Erklärung und Abänderung der Allgemeinen Landesgesetze und Ordnungen nicht einseitig ohne vorherige Communication mit dem landschaftlichen engern Ausschuß auch dessen darauf erfolgte freie Miteinwilligung eine hauptsächliche Abänderung“ vornehmen zu wollen (Erbvergleich Cl. I, grav. VI, § 1). Das war mehr, als in dieser Hinsicht den Ständen bisher zugestanden worden war. Im ganzen aber behauptete der Herzog seine landesfürstlichen Rechte im Erbvergleich ebenso, wie er diejenigen der Landschaft anerkannte. Die einzelnen Hoheitsrechte hat noch Breyer in seinem württembergischen Staatsrecht nach älteren Bezeichnungen in langem Katalog aufgezählt. Andere betonten die seit dem Westfälischen Frieden sich entwickelnde Einheit der Landeshoheit und faßten die einzelnen Hoheitsrechte in größere Klassen zusammen. So unterscheidet J. J. Moser in seinem deutschen Staatsrecht die „Landeshoheit im Weltlichen“ mit Unterabschnitten wie Landeshoheit in „Regierungs-“, „Justiz-“, „Militär- u. s. w. sachen“ und die „Landeshoheit im Geistlichen“. Im Anschluß an diese Einteilung sollen und können doch hier nur diejenigen Rechte des Landesherrn Erwähnung finden, um welche im Konflikt mit der Landschaft gekämpft wurde oder deren Ausübung

während Herzog Karls Regierung irgendwie besonders in den Vordergrund tritt. Auf die Organisation der Behörden und die Verwaltung der Korporationen wird von ähnlichen Gesichtspunkten aus einzugehen sein. Hier hat der Landesherr manches von seiner Prerogative fallen lassen und auch für die Behördenorganisation der Landschaft vertragsmäßige Zusicherungen gegeben; schon seit Herzog Karl Alexanders Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung vom 17. Dezember 1733 galt die ziemlich abschließende neunte und letzte Kanzleiordnung von 1660 als eine landesverfassungsmäßige Norm.

\* \* \*

Von Bedeutung war dies vor allem bei der ersten Behörde des Landes, dem Geheimen Räte. Seit dem 16. Jahrhundert war eine Unterscheidung eingetreten zwischen denjenigen Angelegenheiten, welche der Landesherr noch selbst entschied, den Reservatsachen, und denjenigen, welche den verschiedenen Kollegien zur selbständigen Entscheidung in landesherrlichem Auftrag überwiesen waren. Für erstere zog man später die obersten (den Landhofmeister, Kanzler) und andere besonders vertraute Räte in kleinerer Anzahl, die Geheimen Räte, zu, welchen dann allmählich die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung übertragen wurde. Während in manchen Territorien der Geheime Rat von Anfang an als Gegengewicht gegen die ständische Macht gedacht war, ist er in Württemberg bei seiner ersten dauernden Einrichtung auf die Landesverfassung verpflichtet worden. Der Herzog „bewilligt“ im Landtagsabschied vom 23. Dezember 1629, daß der Geheime Rat „der Herrschaft und allgemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen, Schaden und Nachteil zu warnen und zu wenden verpflichtet sein solle“. Namentlich seit der Kanzleiordnung von 1660 und den Religionsreversalien Herzog Karl Alexanders galt es als Verfassungssatz, daß der Geheime Rat unmittelbar dem Herzog und alle Kollegien dem Geheimen Rat wie früher dem Landhofmeister unterstellt bleiben sollen, daß in allen Landesangelegenheiten das Geheime Ratskollegium mit seinem Gutachten zu vernehmen sei. In der Kollegialverfassung suchte man den Schutz des Bestehenden gegenüber den Ratschlägen einzelner Ratgeber zu begründen.

In bewegten Zeiten, namentlich während auswärtiger Verwicklungen traten doch wie in andern Territorien seit Anfang des 18. Jahrhunderts über und neben dem Geheimen Rat sogenannte Kabinettsministerien auf, d. h. eine Anzahl einzelner oberster Räte an Stelle des nur als Kollegium beratenden und beschließenden Geheimen Rats. Mit ihnen berät der Herzog in seinem Kabinettsrat, während er seit dem Ende des 17. Jahrhunderts den Sitzungen des Geheimen Rats meist nicht mehr anwohnte und die Anträge desselben nur schriftlich empfing. Allein ganz war der Geheime Rat nicht mehr zu beseitigen, seit ihm durch Herzog Karl Alexanders Religionsreversalien, welche Herzog Karl bestätigt hatte, eine *commissio perpetua*, ein beständiger Auftrag für die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments übertragen war.

Ohne daher den Geheimen Rat ausdrücklich aufzuheben, ernannte doch Herzog Karl am 11. Februar 1758 drei Kabinettsminister, Frh. v. Wallbrunn, Oberhofmarschall und Geheimer Rat, Graf v. Montmartin, Frh. v. Pflug, Regierungsratspräsident. Letztere beiden wurden zugleich Geheime Räte. Es wurde eine Einteilung in Departements gemacht. v. Wallbrunn erhielt die Oberleitung über die Hofhaltung, das Kammergut, das Kirchenwesen und die Korporationen des Landes, v. Montmartin die auswärtigen, Reichs- und schwäbische Kreisangelegenheiten, v. Pflug Justiz und innere Verwaltung.

Schon am 19. Mai 1763 dimissionierte v. Wallbrunn; Graf v. Montmartin wurde nun zum Premierminister und Geheimratspräsidenten ernannt. Als im Jahr 1766 (10. Mai) auch er seine Entlassung erhielt, hörte das Kabinettsministerium auf. Seit

1766 hatten im Seheimen Rat drei adelige und zwei (rechts-) gelehrte Mitglieder, außerdem ein gelehrter Seheimer Legationsrat Sitz und Stimme. Bis 1755 bezw. 1764 und seit 1770 bezw. 1775 war einer der adeligen Seheimen Räte zugleich Rentkammerpräsident, ein gelehrter Seheimer Rat Konsistorialpräsident. Seit 1773 erhielt der herzogliche Seime Referendär, der Chef der 1755 wieder errichteten Hzgl. Seheimen Kabinetts-Kanzlei Sitz und Stimme im Seheimen Ratskollegium. Einzelne adelige Mitglieder desselben hatten auch später noch den Titel Staatsminister, aber es gab kein Ministerium mehr. Im Erbvergleich (Cl. I, grav. II, subm. 2, § 1) versprach der Herzog in Anerkennung der Landesverfassung „den Seheimen Rat beständig zu erhalten, und selbigen mit qualificirtem und dem Lande selbst wohl affectionirten Personen, wie S. H. Durchlaucht solche nach Ihrem freien Belieben dazu erkiesen und verordnen werden, denen Landesverträgen und Reversalien gemäß zu besetzen, auch darbei auf Landeseingesessene, wenn sie hiezu tüchtig nach gleichmäßigem Inhalt der Landescompactaten vorzüglich gnädigste Reflexion zu machen und daß derselbe dahin verpflichtet sein solle gnädigster Herrschaft und allgemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen, Schaden und Nachteil aber zu warnen und zu wenden“. Er versprach ferner (ebendasselbst § 3) „in allen Staats- und Landesangelegenheiten denselben collegialiter vernehmen, dessen Rath und Gutachten dabei erfordern und dasjenige so denen Landesverträgen gemäß ist, entschließen zu wollen“.

Alle übrigen Kollegien wurden von neuem dergestalt dem Seheimen Räte subordiniert, daß Berichte derselben in den Angelegenheiten, in welchen die herzogliche Entschliebung einzuholen war, zuerst an ihn zu gehen hatten. Er legte sie mit seinem Antrag dem Herzog vor und empfing dessen Entschliebungen. (Ebendasselbst § 4.) Bei den alten Kollegien, Regierungsrat, Rentkammer, Kirchenrat und Konsistorium führte diese Einrichtung zu keinem Anstand. Auch für die sogenannten Deputationen anerkannte sie der Herzog. Schon seit Ende des 17. Jahrhunderts waren für einzelne Gebiete der innern Verwaltung und der Finanzverwaltung aus wenigen Mitgliedern bestehende teils dauernde, teils vorübergehende Kommissionen (Deputationen), gebildet worden. Namentlich seit 1755 hatte Herzog Karl mehrere solcher eingerichtet. Er nahm auch in manche vom Engern Ausschuß der Landschaft aus seiner Mitte vorgeschlagene Mitglieder auf. Nur für den Kriegsrat nahm der Herzog auch nach dem Erbvergleich unmittelbare Unterordnung unter seine Person in Anspruch.

Auch die Berichte der Gesandten im Ausland und beim Reich sollten nach dem Erbvergleich (Cl. I, grav. II, subm. II, § 5) jederzeit dem Seheimen Rat zur Einsicht vorgelegt werden. Stets mit größerem Personal besetzt war die Komitialgesandtschaft beim Reichstag in Regensburg. Seit der Westfälische Friede den deutschen Reichsständen das Recht untereinander und mit auswärtigen Mächten Bündnisse und andere Verträge zu schließen gebracht hatte, gab es je nach den politischen Situationen württembergische Gesandtschaften in Hauptstädten des In- und Auslands. Herzog Karl hatte solche in Wien und Paris.

Wurde nun seit dem Erbvergleich dieser verfassungsmäßige Geschäftsgang eingehalten, so verschwand dagegen der Unterschied zwischen Reservatsachen und Sachen, welche die Kollegien selbständig entschieden, nahezu ganz. Es mußte dem Herzog von allen einlaufenden Angelegenheiten Anzeige erstattet werden und er nahm die Entscheidung jeder Angelegenheit, die sein Interesse erregte, an sich. Auf Grund der eigenhändigen Befehle des Herzogs auf den schriftlichen Anbringen des Seheimen Rats entwarf man im herzoglichen Seheimen Kabinett zumeist auf den Rand derselben die herzoglichen Dekrete an den Seheimen Rat und legte sie dem Herzog zur Unterschrift vor.

Die weitgehende Vereinigung der Bezirks- und Stadtverwaltung, die im Herzogtum Württemberg schon lange bestand, wurde durch die Aufhebung der Stellen der adeligen Obervögte noch vollständiger. Diese hatten bis dahin bald über ein bald über mehrere, je von einem Vogt verwaltete Ämter die Oberaufsicht geführt; häufig waren sie allerdings seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in erster Linie Mitglieder des Geheimen Rats oder Regierungsrats und somit selten am Obervogtsitz anwesend, auch hatten manche Ämter nie einen Obervogt. Im Jahr 1755 wurden die noch vorhandenen Stellen dauernd aufgehoben. Die Vögte und Untervögte, wie die Vögte meist den Obervögten gegenüber genannt wurden, erhielten im Jahr 1759 den Titel Oberamtmann. Während sie bis dahin meist aus dem Schreiberstand hervorgegangen waren, nahm Herzog Karl nun häufig Advokaten, wenn sie einige Zeit in der Praxis tätig gewesen waren, zu diesem Amt. Wenige adelige Oberamtleute erscheinen erst in den letzten Regierungsjahren des Herzogs.<sup>6)</sup> Mit Ausnahme der Oberforstmeister gab es somit ebensowenig adelige Landbeamte, als es, von ganz wenigen landsässigen adeligen Familien abgesehen, adelige Untertanen im Herzogtum gab.

Der eigentliche landesherrliche Gerichts- und Polizeibeamte für „Stadt und Amt“ war schon längst der bürgerliche Vogt (jetzt Oberamtmann) zugleich Vorsitzender des Stadtgerichts.

Das Stadtgericht blieb das ordentliche Gericht in peinlichen Strassachen für Stadt und Amt. Vor demselben hatte nach eingeholter Ermächtigung des Regierungsrats ein herzoglicher Ankläger, unter Herzog Karl meist der Oberamtmann eines benachbarten Amtes oder ein für den einzelnen Fall beauftragter Advokat, den Anklageprozeß zu führen. Der früher übliche Vorsitz eines Bürgermeisters, während der Vogt vor seinem eigenen Stadtgericht als Ankläger auftrat, kam jetzt ab. Das Urteil beruhte in der Regel auf einem Gutachten der Juristenfakultät der Landesuniversität, an welche die Akten versendet wurden; es konnte erst nach erteilter herzoglicher Bestätigung verkündigt und vollstreckt werden. In Zivilsachen war das Stadtgericht das sachlich unbeschränkte Forum der Bürger der Amtstadt und in gewissem Umfang Appellationsgericht für die Dorfgerichte im Amt. Für die Urteile wurden meist Gutachten von Advokaten eingeholt. Der Oberamtmann allein hielt sogenannte Amtstage, bei welchen Zivilsachen in der „Gütlichkeit“, d. h. im Vergleichswege erledigt und geringere Strassachen abgeurteilt wurden.

Der Gerichtschreiber des Stadtgerichts war der Stadt- und Amtschreiber. Da er zugleich der Sekretär der Amtsversammlung war, wurde er von dieser gewählt. Die Wahl bedurfte der landesherrlichen Bestätigung. Der Stadt- und Amtschreiber versah aber auch für das ganze Oberamt beinahe alle Geschäfte der späteren Notare, so bei Obfignationen, Inventuren, bei zahlreichen Verträgen, wo gerichtliche Erkenntnisse vorgeschrieben waren. Eben in den letzten Jahrzehnten der Regierung Herzog Karls riefen Klagen über ihre Geschäftsführung, die Art ihrer Gebührenerhebung, über die ungenügende Dienstaufsichtsführung durch die Oberamtleute eine ganze Literatur hervor, ohne daß es jedoch zu entschiedenen Maßregeln zur Abhülfe gekommen wäre. Namentlich die Art der Ausbildung, welche lediglich als Lehrling und Gehilfe (Inzipienten, Skribenten, Substituten) eines Stadtschreibers erlangt werden konnte, wurde angegriffen. Einzelne Schreiber widmeten sich besonders dem Finanz- und Rechnungswesen; aus ihnen wurden die Oberamtleute, soweit sie nicht Juristen waren, die Kellereibeamten, die Rentkammer- und Kirchenratsräte, die Forstschreiber genommen, auch hatten die Oberamtleute besondere Schreiber für Verwaltungssachen, die vielfach auch ihre Vertreter waren. Alle mußten aber die Lehrzeit auf einer Schreibstube eines Stadt- und Amtschreibers erstehen, in welchen somit die große Mehrzahl der Beamten des Herzogtums ihre Ausbildung erhielt.

Die Schöffen des Stadtgerichts waren das „Gericht“, das aus 12 Bürgern bestand oder ein Ausschuß desselben. Die Gerichtsmitglieder bezogen eine von der Regierung festgesetzte, wegen der Tätigkeit des Gerichts für Stadt und Amt zu  $\frac{1}{3}$  von der Stadt, zu  $\frac{2}{3}$  von der Amtskorporation zu tragende Entschädigung, außerdem Sporteln. Der Vogt (Oberamtmann) war aber auch der Vorsitzende des Magistrats, wenn derselbe über Gemeindeangelegenheiten Beschluß faßte, sowie der Amtsversammlung.

Der Magistrat bestand aus dem eben genannten „Gericht“ und dem „Rat“ als Vertretung der Bürgerschaft. Nach dem alten Herkommen sollten beide jährlich abtreten, aber seit der Mitte des 18. Jahrhunderts führten die Magistratsmitglieder ihre Ämter lebenslänglich; man beschränkte sich auf notwendige Ergänzungen, welche bei Gericht und Rat der Oberamtmann und das Gericht selbst vornahmen. Der Rat wurde überhaupt nur bei unbedeutenden Angelegenheiten zugezogen. Der Magistrat besorgte die Gemeindefinanzverwaltung. Gemeinderechner und Verwalter des Gemeindevermögens waren die beiden Bürgermeister, welche aus dem Gericht gewählt wurden und dessen Mitglieder blieben. Zu den Gemeindecinkünften gehörten gewisse Polizeistrafgelder, welche beim Ruggericht anfielen. Das Recht der Gemeinden auf dieselben anerkannte der Erbvergleich. Auch hatten die Gemeinden eine Art Salzhandelmonopol, das gegenüber einem landesherrlichen Monopol, wie wir noch sehen werden, wieder hergestellt wurde. Für die Armen- und Schullasten waren in erster Linie die Stiftungen (*pia corpora*) in Stadt- und Dorfgemeinden bestimmt. Sie wurden nach Maßgabe landesherrlicher Ordnungen von Mitgliedern der Magistrate unter Aufsicht des Oberamtmanns und Defans und Oberaufsicht des Kirchenrats verwaltet. Die Aufgaben des Magistrats auf dem Gebiete der Gemeindepolizei versahen einzelne Mitglieder des Gerichts nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen. Der Magistrat hatte die Aufsicht über Bäcker, Mehger, Viktualienhändler und Wirte, namentlich die Festsetzung der örtlichen Lebensmittelpreise, welche sich ihrer Natur nach der Regelung für das ganze Land entzogen, die Aufsicht über Maß und Gewicht, über Marktsachen, über die Haltung der Güter im Bau, die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften. Auch die Schaumeister für die einzelnen Gewerbe wurden vom Magistrat bestellt, während im übrigen das Zunftwesen der Landespolizei angehörte.

Übertretungen der Ordnung in allen jenen Beziehungen unterlagen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts. Gemeindediener waren Waldmeister für die Kommunwäldungen, Büttel, Torwarte, Gemeindegirten. Diese Ämter wurden vom Magistrat gewählt und teils vom Oberamtmann, teils vom Regierungsrat bestätigt. Gegenüber den Versuchen, diese Gemeindeämter wie selbst diejenigen der Dörfer um Geld zu Nutzen der Schatullenkasse zu vergeben, einem Hauptzweig des berücksichtigten Diensthandels, stellte der Erbvergleich das Wahlrecht der Magistrate wieder her.

Nach der von Herzog Christoph eingeführten Ordnung sollte zur Abrügung von Übertretungen gegen die allgemeinen Landesordnungen und die Gemeindeordnungen der Oberamtmann in der Stadt und in jedem Dorf seines Amtes alle Vierteljahre die sogenannten Quartalrugggerichte und jährlich das Jahr- und Vogt- (Rug-) Gericht abhalten. Die Quartalrugggerichte kamen nun ab, auch verlangte die Kommunordnung von 1758 nur noch, daß die Vogtgerichte, bei welchen der Oberamtmann zugleich eine eingehende Visitation der ganzen Gemeindeverwaltung vorzunehmen hatte, wenigstens alle zwei Jahre vorgenommen werden. Seit 1780 mußte jeder Oberamtmann alle Jahre unmittelbar an den Herzog Anzeige erstatten, in welchen Orten seines Amtes Rugggericht gehalten worden sei und was die Kosten der Abhaltung betragen. Letztere Bestimmung hing mit den Bemühungen der Regierung zusammen, dem übermäßigen Diätenaufwand in der Bezirks- und Gemeindeverwaltung zu steuern.

Vergehen gegen die Sittenpolizei wurden gemeinschaftlich vom Oberamtmanne und Dekan untersucht und bestraft, wenn sie bei den Vogtgerichten zur Anzeige kamen, auch blieb hier die Strafgewalt der seit 1642 bestehenden Kirchenkonvente bestehen. Unter den Obliegenheiten des Oberamtmanns als landesherrlichen Polizeibeamten ist noch seine Tätigkeit bei Aufgaben der Militärverwaltung, bei Aushebungen, Werbungen, Einquartierungen hervorzuheben.

Unter dem Vorsitz des Oberamtmanns bestand die aus Deputierten der Stadt und der Amtsorte zusammengesetzte Amtsversammlung. Die Zahl der Teilnehmer aus Stadt und Dörfern und deren Diäten hatte die Kommunordnung von 1758 (2. Abschnitt, 3. Kap.) von neuem festgesetzt, weil in beiden Beziehungen trotz vieler Verordnungen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts immer wieder Mißstände sich einschlichen. Das Recht, den Amtspfleger und den Stadt- und Amtschreiber zu wählen — auch die Wahl des ersteren bedurfte landesherrlicher Bestätigung — anerkannte der Erbvergleich von neuem. Diese beiden einträglichen Ämter waren namentlich zu Objekten des Diensthandels geworden. Den Inhalt aller älteren, die Bezirks- und Gemeindeverwaltung im weitesten Umfang betreffenden Verordnungen faßte die Kommunordnung vom 1. Juni 1758, ein Werk J. J. Mosers, zu einem einheitlichen Gesetze zusammen, ohne erheblichere Neuerungen einzuführen. Die bestehende Zuteilung der Ortschaften zu den Ämtern sollte nach Herzog Karls Zusage (Erbvergleich Cl. VI, §§ 14. 15) nur noch mit Rat und Zutun der Landschaft verändert werden.

Da im Herzogtum Württemberg kein adeliger Großgrundbesitz vorhanden war, gab es auch keine Patrimonialgerichtsbarkeit. Gerichtsherr war überall der Landesherr. Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen und ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit blieb dem Dorfgericht in voller Besetzung mit 12 Mitgliedern. Ebenso hatte es die niedere Strafgerichtsbarkeit, wobei aber in wichtigeren Fällen an den Oberamtmanne berichtet werden sollte. Wie in den Städten trat auch in den Dörfern neben das Gericht der Rat. Vorsitzender des Dorfgerichts war bis zum Jahr 1762 der von allen wahlberechtigten Gemeindegürgern in mündlicher öffentlicher Abstimmung unter dem Vorsitz des Oberamtmanns gewählte Schultheiß. Ein SR. vom 19. November 1762 führte jedoch Unteramtleute ein. In den Orten wo dieselben ihren Sitz erhielten, meistens einer in jedem Oberamt, sollte der bisherige Schultheiß abgehen, in den übrigen Orten (den sogenannten Beiorten) sollte er nur noch als erster Richter gelten. Diese meist dem Schreiberstand entnommenen Unteramtleute sollten alle Monate in jedem der ihnen zugewiesenen Orte einen Gerichtstag halten und auch bei einzelnen Angelegenheiten der Gemeindefinanzverwaltung namentlich bei der Rechnungsabhör am Vogt- und Ruggericht, bei Steuereinschätzungen mitwirken. Obwohl (Erbvergleich Cl. VI, §§ 7. 13) die früher bestandenen Wahlrechte der Gemeinden wiederhergestellt werden sollten, blieb die Einrichtung der Unteramtleute doch vielfach tatsächlich bestehen. Im übrigen war mit Gericht und Rat, Bürgermeistern als Rechnern und einigen Gemeindedienern die Dorfverwaltung nicht wesentlich verschieden von der Stadtverwaltung organisiert.

\*

\*

\*

Herzog Karls in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung unternommene Bemühungen um eine Revision des Landrechts führten zu keinem Resultat. Seit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges kam man nicht mehr darauf zurück. Einige Generalreskripte suchten auf Beschleunigung und Verminderung der Prozesse hinzuwirken. So führte ein SR. vom 11. Oktober 1758 Prozeßtabellen in Zivil- und Kriminalsachen ein, welche dem Herzog vorzulegen waren. Ein SR. vom 31. Dezember 1781 wies, wie schon

das Landrecht und ältere Generalreskripte, die Stadtgerichte an, wo es angezeigt schien, auf Vergleiche hinzuwirken. Auch durften rechtsgelehrte Advokaten (Kanzlei- und Hofgerichtsadvokaten) bei Sachen unter 50 Gulden nicht in den Formen des schriftlichen Prozesses, sondern nur in einem mündlichen Verfahren verhandeln.

Unter dem 24. März 1759 wurde trotz des Widerspruchs der Landschaft, während Württemberg bis dahin kein Wechselrecht hatte, eine Wechsel- und Wechselgerichtsordnung erlassen, an deren Entwurf der Herzog selbst mitgearbeitet hatte.

Das Wechselgericht bestand aus einem Geheimen Rat als Vorstand, drei Regierungsräten, dem Oberauditeur, dem Oberamtmann von Stuttgart und drei Kaufleuten. Es war für alle Wechselfachen vom ganzen Lande zuständig. Nur ganz einfache Sachen sollten alle Stabsbeamten entscheiden können.

Als Appellationsgerichte blieben das Hofgericht zu Tübingen bezw. die Stadtgerichte zu Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg als Oberhöfe für Entscheidungen der Stadtgerichte, das Hofgericht oder das Gericht der Amtsstadt bezw. die drei Oberhöfe oder das Gericht der Amtsstadt für Entscheidungen der Dorfgerichte, je nach dem Wert der Sache, im wesentlichen wie früher.

Das Hofgericht bestand aus dem adeligen Hofrichter oder Vizehofrichter (seit 1744 dem Regierungsratspräsidenten oder Regierungsratsvizepräsidenten) als Vorsitzendem, vier Adeligen, vier Rechtsgelehrten (Professoren der Universität und gelehrten Regierungsräten), und vier Assessoren von der Landschaft (Bürgermeistern). Es trat gewöhnlich nur einmal im Jahr zusammen. Da die vier Adeligen früher meist Obervögte dann stets adelige Regierungsräte waren, so waren doch  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder herzogliche Beamte; der ständische Charakter, den dem Hofgericht seine ursprüngliche Zusammensetzung wohl geben sollte, trat gegenüber dem Beamtenelement hier zurück. Wir haben oben gesehen, daß die Erhebung der peinlichen Anklage vor dem Stadtgericht der Genehmigung des Regierungsrats bedurfte. Bis in die letzten Regierungsjahre Herzog Eberhard Ludwigs hatte er auch die Urteile zu bestätigen. Erst damals wurde bestimmt, daß die landesherrliche Entschließung einzuholen sei. Herzog Karl hat dann sein Recht der Erteilung jener Genehmigung und dieser Bestätigung immer selbst ausgeübt. Für nicht todeswürdige Kriminalverbrechen bestand seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten (*opera publica*) und dann zu dem seit 1736 bestehenden Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus. Die Einweisung in dasselbe erfolgte stets durch unmittelbaren herzoglichen Befehl. So lag in allen bedeutenderen Straffällen die eigentliche Entscheidung beim Herzog. Nur verlangte auch hier die Landesverfassung ein Gutachten des Geheimenrats und des Regierungsrats. Der Erbvergleich (Cl. I, ad grav. III, § 1) anerkannte außerdem, daß es wegen des Verfahrens in peinlichen Sachen bei den Bestimmungen des Tübinger Vertrags vom Jahr 1514 und der Erläuterung vom Jahr 1520 bleiben solle, „mithin gegen keinen Landesunterthanen in Sachen, welche Ehr, Leib, Leben, Hab und Gut betreffen, anders als nach Maßgab ersagter Landesverträge und der peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren, demnach mit keinen andern, als von denen herzoglichen Collegiis oder behörigen Instanzen erkantten Commissionen . . . nicht fürgegangen, auch wo jemand verhaftet würde, derselbe vor seinem ordentlichen Richter verhört und dort das rechtliche Erkenntniß über Tortur oder Strafe erteilt werden“ sollte.

In Zivilsachen blieb der Regierungsrat (als Kanzleigericht) das Gericht erster Instanz für die Exemten, nämlich das Kammergut und das Kirchengut, das ganze herzogliche Haus, Korporationen, die höheren Beamten bei Hof und Kanzlei und den in herzoglichen Diensten befindlichen Adel. Als eine besondere ständige Kommission derselben unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder von anderen Kollegien wirkte der Tutelarrat. Er war



ursprünglich das Waisengericht für die Exernten. Seit 1766 erhielt er auch die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen im ganzen Land zugewiesen.

Der Regierungsrat war seit alter Zeit kraft kaiserlichen Privilegiums für den Landesherrn die Austragsinstanz bei allen Rechtsstreitigkeiten, wo landesherrliche Hoheitsrechte gegenüber den Untertanen in Betracht kamen, so wegen Zoll, Umgeld, Abzug, Zehnten, Frondienste, Forstrechte. Namentlich wegen der letzteren lag jetzt auch der Landschaft besonders daran, daß vom Regierungsrat als dem herzoglichen Justizkollegium „unparteiische Justiz administriert“ werden sollte (Erbvergleich Cl. V, § 15); denn gerade diese Angelegenheiten waren seit Anfang des 18. Jahrhunderts häufig besonderen Kommissionen oder Deputationen überwiesen worden, zu deren unparteiischer Rechtspflege man nicht das Vertrauen hatte, das der Regierungsrat als Kollegium stets genoß.<sup>7)</sup> Auch das Recht der Untertanen, ihre „Supplikationen“ gegenüber allen Verfügungen der Bezirksbeamten beim Regierungsrat anzubringen, wurde von neuem geregelt und die Einhaltung der vorgeschriebenen, in der Hauptsache schon auf die erste Landesordnung Graf Eberhards im Bart von 1495 zurückgehenden, Formen eingeschärft (SR. v. 20. April 1776).

Die Zahl der Mitglieder des Regierungsrats betrug außer dem adeligen Präsidenten und dem adeligen Vizepräsidenten regelmäßig während der ganzen Regierungszeit Herzog Karls 4 adelige und 12 gelehrte Regierungsräte. Von den letzteren hatten übrigens mehrere ihren Wirkungsbereich hauptsächlich außerhalb des Regierungsrats als rechtskundige Mitglieder der Rentkammer, des Kirchenkastens, des Konsistoriums und einzelner Deputationen.

\* \* \*

Die beiden großen herzoglichen Finanzverwaltungen waren „die beiden Kammern“, wie man seit Herzog Eberhard Ludwig sagte. Von der einen von ihnen, der Verwaltung des Kirchenguts, wird nachher die Rede sein. Die andere umfaßte das landesherrliche Kammergut und alle übrigen namentlich auf Regalien beruhenden Einkünfte, über welche der Landesherr verfügte. Zum Kammergut gehörten die Güter und Gefälle in den dem Herzogtum Württemberg einverleibten Gebieten. Herzog Karl vergrößerte diese Einkünfte durch eine Anzahl Erwerbungen wie die halbe Grafschaft Limpurg (1780—1782), die Herrschaften Justingen (1751), Bönnigheim (1785) und Sterneck (1749), die Orte Gruppenbach (1747), Schwieberdingen (1773), Hofen (1751), Hochdorf, Hochberg (1783), Ebersberg (1786). Für das nicht dem Lande inkorporierte Familienfideikommiß, das Kammereschreibereigut, erwarb er die Orte Zaberfeld, Michelbach, Ochsenburg, Leonbronn (1749), Seisingen (1783) und Mühlhausen (1784).

Mancherlei Versuche, die Regalien ertragreicher zu machen und zu vermehren, mußten im Erbvergleich<sup>8)</sup> wieder aufgegeben werden. Das Umgeld bestand nach altem Herkommen mit großen Verschiedenheiten und allerhand Befreiungen an den einzelnen Orten. Ein SR. vom 13. Dezember 1759 versuchte allgemein die 16. Maß von jedem Eimer ausgeschenkten Weins, Biers und Branntweins als Umgeld einzuführen und damit die schon früher erstrebte sogenannte Umgeldsgleichheit herzustellen. Nun wurde alles wieder „auf den status von 1739, den Inhalt der Lagerbücher und das alte Herkommen gesetzt“. Vom Pferdeverkauf ins Ausland, der sehr bedeutend war, bezog der Herzog ein Konzessionsgeld, das sogenannte Stallkassengeld. Das Verbot der Fohlenausfuhr sollte jetzt auf unter 3 (statt 4) Jahre alte Pferde eingeschränkt und das Konzessionsgeld künftig nicht mehr erhöht werden.

Da das Salpeterregal, d. h. das Recht, auf dem Besitz jedes Untertanen nach Salpeter graben lassen zu dürfen, und das Landgefährt, d. h. das Recht, zu gewissen Zeiten alle

Schafweiden zu befahren oder befahren zu lassen, zu vielfachen Übergriffen der Salpetersieder und Schäfer geführt hatte, versprach der Herzog Abhilfe.

Während einiger Jahre ward namentlich auch das Münzregal<sup>9)</sup> das Mittel, um die herzoglichen Einkünfte zu vermehren. In die Regierungszeit Herzog Karls (1753) fällt die Annahme des sog. Konventionsmünzfußes, erst eines 20-Gulden- statt des bisherigen 18-Guldenfußes, wonach aus der feinen Mark Silber nunmehr 10 Stück Taler jeder zu 2 Gulden Nennwerts geprägt wurden, dann das Aufkommen eines 24-Guldenfußes, der in der Erhöhung des Nennwerts von 20 Gulden auf 24 Gulden bestand. Ersterer wurde durch ein SR. vom 8. Juni 1761, letzterer durch ein solches vom 6. Aug. 1764 bekannt gemacht. Die Münze ward bald verpachtet, bald in eigener Verwaltung betrieben. Da wurden beispielsweise von einem Münzpächter Seidel in den Jahren 1758—1758 624719 fl. 9 Kr. in Sechstel Talern, Kreuzern und halben Kreuzern mit einem verrechneten Nutzen von 40 000 fl. geprägt. Bei den Ausmünzungen vom 1. Juni 1759 bis 30. April 1762 ergab sich ein Überschuß von 310 967 fl. Im Erbvergleich wurde zugesagt, daß das Münzregal künftig nach den Reichs- und Kreisschlüssen gehandhabt werden sollte. Man hatte auch bald nach dem Friedensschlusse des Siebenjährigen Kriegs in richtigem gutem Gehalte und in viel kleineren Summen auszumünzen angefangen. Da nun nichts mehr dabei herauskam, war eine Zeitlang das Prägen ganz eingestellt worden. Dann übernahmen die Münzbeamten selbst die Vermünzung der durch Abschätzung eingehenden Geldsorten mit eigenem Kapital und auf eigene Kosten gegen einen Münzzuschlag. Der Gewinn der herzoglichen Kasse betrug von 1766—1793 nur noch 7780 fl., wozu sie noch alle Münzwerke und Gebäude zu erhalten hatte.

Eine Vermehrung der bestehenden landesherrlichen Regalien wurde eine Zeitlang versucht durch Einführung des Tabakmonopols und des Salzmonopols.

Der Tabakhandel und die Tabakfabrikation waren seit 1743 freigegeben. Durch Dekret vom 26. August 1758 wurde ein Tabakhandelsmonopol<sup>10)</sup> eingeführt. Eine besondere Kommission (Tabakdeputation) wurde für Aburteilung der Strassachen (Defraudationen u. s. w.) und Schlichtung von Streitigkeiten, sowie zur Oberaufsicht über den Betrieb bestellt. Der Erbvergleich bestimmte, daß wie alle Monopole auch das Tabaksmonopol aufgehoben werden solle. Dem entsprach ein SR. vom 11. April 1770. Der Salzhandel war von alters her ein Recht der Gemeinden. Da es in Württemberg nur die kleine Saline Sulz gab, mußte das Salz zumeist von Bayern bezogen werden. Im Jahr 1758 wurde ein herzogl. Salzhandelsmonopol ausgesprochen. Nach dem Erbvergleich mußte der Salzhandel wieder den Gemeinden überlassen werden. Hierher gehören auch die Versuche, einzelnen Müllern gegen einen Zins ein erhöhtes Miltter (Mahllohn) zu gestatten; auch dies ward schon im Jahr 1767 wieder fallen gelassen und alles auf den Stand der Lagerbücher zurückgeführt.

Wegen der herrschaftlichen Eisenwerke im Lande bestand ein Eisenmonopol. Alle Einfuhr fremden Eisens war verboten. Nur die Eisensaktorien und Unteraktors (Chalanden) durften mit geschmiedetem Eisen handeln. Dem Mangel an Eisen suchten Ausfuhrverbote abzuwehren.

Das nur für das Landbotenwesen und die sogenannten Landkutschen bestehende Postregal wurde im Jahr 1775 an den Fürsten von Thurn und Taxis verpachtet. Eine im Jahr 1772 eingerichtete Staatslotterie wurde durch ein SR. vom 19. April 1779 wieder aufgehoben.

Über alle diese Einnahmen verfügte der Herzog bis zum Erbvergleich nach freiem Ermessen. Er hatte aus demselben den Aufwand für die Hofverwaltung und einen Teil der Staatsverwaltung zu bestreiten. Unter letzterem waren die Ausgaben für den Geheimen Rat, Regierungsrat, Rentkammer und Bezirksverwaltung, während Konsistorium

und Kirchenrat aus dem Kirchengut, der Kriegsrat mit der gesamten Militärverwaltung aus der auf die Landschaftskasse angewiesenen Kriegskasse unterhalten wurden.

Diese freie Verfügung wurde nun nach zwei Seiten beschränkt. Während nach der Übung der alten territorialen Staatsverwaltung die Stände von Zeit zu Zeit die Schulden des längst nicht ausreichenden Kammerguts übernahmen und dieselben aus der landschaftlichen Steuerkasse zahlten, wurde durch den Erbvergleich (Cl. VI, § 9) ein Schuldentilgungsfonds zur Abzahlung der Schulden des Kammerguts und der Kriegskasse, welche während und nach dem Siebenjährigen Krieg mit den ihr aus der Landschaftskasse zugewiesenen Mitteln ebenfalls nicht gereicht hatte, gebildet. Hierzu sollte das Kammergut jährlich 190 000 fl. und die Landschaft ebenso 90 000 fl. beisteuern. Der Fonds wird von einer aus herzoglichen Beamten und Deputierten des Engeren Ausschusses bestehenden Kommission verwaltet.

Regelmäßige Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben gab es lange Zeit nicht. Seit dem Jahr 1775 entwarf der Kammerpräsident v. Kniestedt einen sogenannten Kammerplan. Im fürstbrüderlichen Vergleich vom 11. Februar 1780 mußte der Herzog seinen Brüdern und der Landschaft versprechen, sich künftig an den für das Jahr 1777 aufgestellten Plan zu halten.

Der Kammerplan von 1777 gibt folgende „Einnahms- und Ausgabrubriken“:

A) Einnahmsrubriken: 1) Zoll 88 000, 2) Umgeld 90 000, 3) Amtsgeld a) von Oberämtern und Kellereien 124 088, b) Klosterbeamten 4300, c) von Salpeterverwaltungen 8200, d) von der Salzfactorie Sulz 14 000, e) von Taxämtern 27 000, f) von sonstigen Cassen 6000, g) Generalcasseneinnahmen 9007, 4) Holz- und Forstreuen 197 034, 5) von Eisenfactorien 49 000, 6) von Früchten Erlös\*) 212 764, 7) von Wein Erlös (ebenso) 56 183, 8) Beiträge vom Kirchengut 27 600, 9) Einnahmen von Mömpelgard 19 500, 10) verschiedene Taxen 12 500, 11) von Kammerorten 20 000, 12) von Geseßtsreuen 19 000. Summa 984 176 Gulden.

B) Ausgabrubriken: 1) Deputaten 108 000, 2) Beitrag zur gemeinschaftlichen Schuldencasse 190 000, 3) zur Bezahlung neuer Schulden 130 000, 4) Beitrag zur Straßenbaukasse 5500, 5) Beitrag zum Kammergerichtsbeitrag 328, 6) Hofgerichtskosten 2575, 7) Kreistagskosten 3000, 8) Synodalcosten 500, 9) Gesandtschaftskosten 5000, 10) Kanzleibesoldungen 64 601. 46, 11) Hofstaatsbesoldungen 79 536. 20, 12) Hofjägerei 12 298. 32, 13) Hofgärtnerei 4915, 14) Hofbaudepartementsbesoldungen 15 600, 15) Pensionen 11 206, 16) Academie 39 800, 17) Music und Theater 23 723, 18) Hoföconomie 55 000, 19) Hofofficen 3000, 20) Hofcapelle 1500, 21) Gewölbsverwaltung 10 000, 22) Immediate Baukasse 12 000, 23) weitere Baucaffen 10 530, 24) Landbauwesen 30 000, 25) Stellcasse 37 993, 26) Fourageverwaltung 25 448, 27) Geseßts 19 000, 28) Wildprettschreiberei 3375, 29) Gartencasse 13 000, 30) Thiergärten 1000, 31) Schreibmaterialien 5750, 32) andere Kanzleicosten 4000, 33) Festung Hohentwiel 1000, 34) Oberbergamt Alpirspach 1000, 35) Kammereschreiberei wegen Sernsbach 500, 36) Academie des Arts 96, 37) Bibliothek 900, 38) Botenmeisterei 1500, 39) Ausrüstungsgelder 600, 40) Gratualien 1000, 41) Commissions- und Prozeßkosten 400, 42) Landhofbrauch und Post 11 000, 43) Präsente 2500, 44) Versuchsarbeiten 2500, 45) Spejen 3000, 46) unvorhergesehene Fälle 30 000. Summa 984 174. 98 Gulden.

Das Amt des Kellers, der in jedem Oberamt, für den Einzug der Natural-einkünfte des Kammerguts, für die Aufbewahrung derselben auf Kästen und Kellern, den Verkauf nach Anweisung der Rentkammer, die Ablieferung des Gelderlöses nach Abzug der notwendigen Amtsausgaben, die Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude zu

\*) Also nach Abzug der in natura zu Besoldungen verwendeten Früchte.

sorgen hatte, wurde unter Herzog Karl meistens dem Oberamtmann übertragen. Als Straßen- und Wasserzoller wurden namentlich Stadtschreiber und Amtspfleger, aber auch Privatpersonen (Handelsleute, Müller, Wirte) gegen eine meist geringe Entschädigung verwendet, ebenso Oberumgelder und Unterumgelder in Städten und Dörfern. Zoller und Oberumgelder lieferten ihre Einnahmen unmittelbar an die Landschreibereikasse ab.

Jeden der 15 Forste des Herzogtums verwaltete ein adeliger Oberforstmeister. Der Forst war in Hutten eingeteilt, für welche zu Zwecken der Forstpolizei die Forstfnechte bestellt waren. Als Schreiberei- und Rechnungsverständigen hatte jeder Oberforstmeister einen Forstskribenten.

Die Leitung der Verwaltung des Kammerguts besorgte die Rentkammer. Allgemeine Verwaltungsvorschriften und einzelne Verfügungen gingen von den Rentkammerexpeditionsräten aus, welche durch ein Dekret vom 30. November 1789 den Titel Hof- und Domänenräte erhielten. Die Rechnungsprüfung lag den Rentkammerrechenbankräten (Kammerräten) ob. Oberster Chef der Rentkammer war bis 1755 und wieder seit 1770 ein adeliger Seheimer Rat als Kammerpräsident. Den regelmäßigen Vorsitz führte ein Kammerdirektor oder (seit 1768) Vizedirektor. Die Rentkammerräte gingen noch immer meist aus dem Schreibereifache hervor; seit 1779 wurden allmählich drei adelige Räte beigegeben, welche auf der hohen Karlschule Kameralwissenschaft studiert hatten. Für einzelne Zweige der Verwaltung bestanden einige der schon genannten Deputationen, so eine Münzdeputation, eine Umgeldsdeputation, ein Oberbergamt, während der Dauer der Monopole eine Tabakhandeldeputation und ein Salzoberdirektorium.

Die Generalkasse des Kammerguts war die Landschreibereikasse, welche von zwei Landschreibern, seit 1767 Generalkassiere genannt, seit 1770 von einem Generalkassier mit einem Vizegeneralkassier als Adjunkten verwaltet wurde. Diese Kasse sollte abgesehen von den notwendigen Verwaltungsausgaben der lokalen Ämter die einzige Einnahmekasse für Hof- und Staatsausgaben des Kammerguts sein. Nachdem allmählich eine große Anzahl Ausgabekassen entstanden waren, welche durch Zuweisung bestimmter Einnahmen, wie durch einzelne Befehle an die Amtleute und Forstmeister zur Ablieferung von Geld an dieselben auch zu Einnahmekassen wurden, so die herzogliche Stallkasse, welcher das sog. Stallgeld, eine von Pferdebesitzern für die Benützung der Hengste aus den Gestüten zur Nachzucht erhobene Gebühr, zugewiesen war, die Fourageverwaltung, die Gewölbsverwaltung, die Baukassen der einzelnen Bauunternehmungen des Herzogs, die Theatral-, Musik-, Redouten- und Festinskasse, stellte ein ER. vom 4. Mai 1767 die Landschreibereikasse als einzige Generaleinnahmekasse wieder her. Anweisungen an dieselben sollten nur mittels eines vom Seheimerat entworfenen fürstlichen Dekrets erfolgen. Die Prüfung der Landschreibereirechnungen erfolgte durch die Rentkammerexpeditionsräte, die Justifikation durch den Seheimen Rat.

\* \* \*

Zum Kirchengut gehörten die Einkünfte der in der Reformationszeit aus den Gebieten der Mannsklöster entstandenen 14 Klosterstabsämter, insofern sie auf Privat- (eigene Güter, Lehensgefälle) und niedern Jurisdiktions- (Vogtei-)rechten beruhten, sowie die zu einer geistlichen Verwaltung in jedem Oberamt zusammengezogenen Einkünfte der alten Ruralkapitel, Lokalfarrdotationen und Frauenklöster.

In der Verfügung über das Kirchengut war der Herzog durch verschiedene Verfassungsgesetze, Landtagsabschiede u. s. w. gebunden. Nach denselben war es in erster Linie für bestimmte Zwecke, die Erhaltung von Kirche, Schule und Armenwesen, zu verwenden. Der nach deren Befriedigung übrig bleibende Betrag, das Residuum oder

Remanet sollte „anders nicht denn zu notwendigem Schutz und Schirm der Land und Leut als des Vaterlandes mit gutem Rat gemeiner Landschaft verwahrlichen behalten und solliches allein auf denselben Fall angegriffen und verwendet werden“ (Landtagsabschied von 1565).

Allmählich waren aber, namentlich seit 1755, immer weitere Lasten aller Art, Beiträge zu Besoldungen der Hof- und Kanzleibeamten, zu Pensionen, zu Schloßbauten und dergl. auf das Kirchengut gelegt, und einzelne Zahlungen von demselben verlangt worden. Ausstehende Kapitalien in Höhe von 400 000 fl. waren zu Zwecken des Siebenjährigen Krieges eingezogen, eine Verwendung von der die Landschaft bestritt, daß sie zum Schutz des Landes notwendig gewesen sei. Im Erbvergleich (Cl. II, § 18) wurde nun für einen Teil dieser Leistungen in Höhe von 547 066 Gulden 49 Kreuzer Rückerstattung versprochen. Die Beiträge, welche das Kirchengut für andere als seine ursprüngliche Zwecke leisten sollte, wurden ebendasselbst (Cl. II, § 19) im einzelnen festgesetzt, so wurden zur Besoldung des Geheimen Rats mit Rücksicht auf dessen Stellung auf Grund der Religionsreversalien auf 6 Jahre 13 000 Gulden und von da an jährlich 12 000 Gulden, für einen etwa ernannten Geheimratspräsidenten 3000 fl. bewilligt. Für das Regierungsratskollegium sollte 6 Jahre lang die Hälfte des Besoldungsaufwands mit 13 357 fl. und nachher bis zum Abtrag der Schulden des Kammerguts und der Kriegskasse jährlich 10 000 Gulden geleistet werden. Kleinere Beiträge wurden u. a. zur Besoldung der Leibärzte, für die Jägerei, für die Bibliothek, für die Festung Hohentwiel ausgeworfen, andere wie diejenigen zum Bergbau, zur Seidenkultur ausdrücklich aufgehoben.

An den von Prälaten und Landschaft verwilligten direkten Steuern trug das Kirchengut nach altem Herkommen ein Drittel, welches in die Landschaftskasse floß. Hieran war jedoch abzuziehen, was die Klosterhintersassen an solchen Steuern zahlten. Der Erbvergleich (Cl. II, § 21) setzte dieses Drittel auf 166 517 Gulden fest, woran 58 060 Gulden abzuziehen sein sollten. Was nach Berichtigung der ordentlichen Ausgaben, der besonderen Verwilligungen und dieses Abzugs noch übrig blieb, sollte nun zur Landschaftskasse abgeliefert werden. Der Herzog versprach auch bezüglich des geistlichen Guts keine unmittelbaren Verfügungen ergehen zu lassen, noch Berichte oder Gutachten oder Geldsummen von dem Kirchenrat oder dessen Kassenverwaltern einzuverlangen. (Erbvergleich Cl. II, § 11). Die Verwaltungsbehörde für das Kirchengut war der Kirchenrat. Seine Organisation war seit alter Zeit entsprechend derjenigen der Rentkammer. Nach den Religionsreversalien Herzog Karl Alexanders und Herzog Karls selbst standen, was der Erbvergleich (Cl. II, § 10) von neuem bestätigte, alle „das Kirchen- und dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeiwesen betreffende Angelegenheiten und mithin auch das geistliche Gut“ unter der unmittelbaren und alleinigen Oberaufsicht und Leitung des Geheimen Rats. Jedoch verblieb dem Herzog die Anstellung der Beamten beim Kirchenrat und der Beamten im Lande, sowie die Jurisdiktion in Ansehung der Klostergebiete nach Anhörung eines Gutachtens des Geheimen Rats. Von den Einkünften und Ausgaben des Kirchenguts war den Prälaten Nachricht zu geben, auch ward dem Kirchenrat unmittelbarer Verkehr mit der Landschaft über Angelegenheiten seines Geschäftskreises gestattet.

\* \* \*

Nach dem Rechte des ständischen Staates kann der Landesherr Steuern nur mit Bewilligung der Stände, in Württemberg eines ganzen Landtags, auflegen. Diese ziehen die Steuern ein und bezahlen davon die übernommenen Schulden des Kammerguts. Dieser Zustand hatte sich schon längst nicht mehr ganz aufrecht erhalten lassen. Namentlich seit der Einführung der stehenden Heere mußten mindestens Teilbeträge der erhobenen

Steuern zu deren Unterhaltung verwendet werden. Steuern, welche zur Unterhaltung der Landesfestungen und ihrer Garnisonen erforderlich waren, konnten schon nach J.R.A. von 1654 § 180 ohne ständische Bewilligung gefordert werden. Die Landesherrn waren nun überall bestrebt, dauernde Bewilligungen namentlich zu Militärzwecken zu erhalten. In Württemberg hatte dies Herzog Eberhard Ludwig erreicht. Aber der Einzug der Steuern blieb der Landschaft; erst aus der Landschaftskasse erhielt die herzogliche Kriegskasse ihr Geld.

Zur Landschaftskasse flossen direkte Steuern, die Ablösungshilfen (Kontribution), und eine indirekte, die Akzise. Ablösungshilfen und Akzise wurden ohne Unterschied in Städten und Dörfern erhoben. Die Ablösungshilfen waren eine im wesentlichen auf dem Prinzip der Ertragsbesteuerung beruhende Grundstücks-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Auf Grund eines im Jahr 1744 nach jahrzehntelanger Arbeit zustande gekommenen Landeskatasters für dieselbe, in welchem der „fundus collectabilis“ eines jeden Oberamts festgestellt war, galt die Summe von 180 000 fl. als eine Jahressteuer; so viel wurde jährlich als ordentliche Ablösungshilfe, zwei weitere Jahressteuern wurden ebenso regelmäßig seit Anfang des 18. Jahrhunderts unter dem Namen außerordentliche Ablösungshilfe erhoben. Diese hieß außerordentliche, weil sie einst in Kriegszeiten mit der nicht eingetretenen Erwartung eingeführt worden war, daß man ihrer später wieder werde entbehren können. Noch weitere 100 000 fl. wurden ebenfalls mittels dieser Steuerart erhoben, welche früher durch einen besonderen Zehnten, die sog. Tricesimen, erlangt worden waren. Das machte zusammen im Jahre 640 000 fl. Zum Zwecke des Einzugs legte der Engere Ausschuß die Entwürfe der entsprechenden herzoglichen Reskripte dem Geheimen Rat vor. Die vom Herzog genehmigten versandte sodann der Engere Ausschuß wegen der Ordinariensteuer an die Stadtschreiber, wegen der Extraordinariensteuer an die Oberamtleute. Die Subrepartition auf Stadt und Gemeinden hatte die Amtsversammlung; diejenige auf die einzelnen Steuerpflichtigen besorgten mit Zuziehung der sogenannten Steuerseher aus den Gemeinden die Stadtschreiber, welche auch die Steuerbücher im ganzen Oberamt führten. Gegen ungerechte Einschätzung war die Beschwerde an die Regierung zulässig. Der Einzug lag den Bürgermeistern in den Gemeinden ob. Sie lieferten die Erträgnisse an die Amtspfleger des Oberamts, diese an die Landschaftseinnehmer ab. Zwangsvollstreckungen hatte der Oberamtman zu veranlassen.

Diese Tätigkeit der Amtspfleger und Bürgermeister stand aber unter genauer Aufsicht der landesherrlichen Behörden und wurde die Veranlassung zu steter Verschärfung der Kontrolle über das ganze Gemeinderechnungswesen. Die Rechnungen der Bürgermeister und der Amtspfleger, auch über die eingezogenen Steuern, prüften zunächst die Oberamtleute, welchen zu diesem Zweck besondere Rechnungsprobatoren beigegeben waren. Die Oberaufsicht führte die Landrechnungsdeputation.

Der Landtagsabschied vom 18. April 1739 hatte die Summe der Bewilligungen für Militärzwecke auf 460 000 fl. festgesetzt, welche die herzoglichen Kriegskommissäre bei der Landschaftskasse für die herzogliche Kriegskasse erhoben. Hievon waren zunächst das sogenannte Kreisextraordinarium, ein an den Kreis für Militärzwecke zu leistender Betrag, zu berichtigen. Der Rest verblieb für die herzoglichen Kreis- und Haustruppen. Schon während des Siebenjährigen Kriegs aber namentlich zur Durchführung seines Militärplans vom Jahr 1763 hatte Herzog Karl mit dieser Summe nicht ausgereicht und daher wiederholt teils mit teils ohne Bewilligung der Stände größere Beträge mittels der Ablösungshilfe erhoben. Der Erbvergleich (Cl. III, § 3) ging jedoch wieder auf jene 460 000 fl. zurück, von denen wieder 40 000 fl. für das Kreisextraordinarium, 70 000 fl. zur Abtragung von Schulden der Kriegskasse und 350 000 fl. für das Kreis- und Haus-

militär verwendet werden sollten. Hieran wurde während der langen Friedenszeit bis zum Jahr 1798 festgehalten.

In die Landschaftskasse floß auch eine indirekte Steuer, die Akzise, mit einem jährlichen Ertrag von etwa 130 000 fl. Im Jahr 1744 wurde die 10. und im 18. Jahrhundert letzte, den Tarif enthaltende Akzisordnung erlassen. Sie umfaßte inländische Verkehrssteuern und Einfuhrzölle auf aus dem Ausland eingeführte Waren. Von der Akzise bestanden stets eine Anzahl Befreiungen. Eine solche genoß z. B. (SR. vom 9. Oktober 1781) das für die Gemeinden aus Bayern eingeführte Salz.

Der Einzug der Akzise in Städten und Dörfern geschah, wie seit alter Zeit, durch von Oberamtmann und Bürgermeistern gemeinsam aus Gericht und Rat der Gemeinden gewählte Ober- und Untereinbringer. Erstere lieferten die Erträgnisse jeden Amtes an die Landschaftskasse. Der Oberamtmann hatte die Rechnungen zu prüfen. Die Oberaufsicht führte die Akzisdeputation, zu welcher jetzt ebenfalls Mitglieder des Engeren Ausschusses zugezogen wurden.

Eine neue Abweichung vom alten Prinzip landschaftlicher Steuerverwaltung brachte die bereits beim Kammergut erwähnte gemeinschaftliche Schuldendeputation. Indem die Landschaft zu dem auf den Grund des Erbvergleichs gebildeten Schuldentilgungsfonds jährlich 90 000 fl. aus den eingezogenen Steuern abliefern sollte, indem sodann dieser Fond von herzoglichen Beamten und Deputierten des Engeren Ausschusses mit besondern gemeinschaftlichen Kassieren verwaltet wurde, mußte sich insoweit die Landschaft des Rechts ausschließlicher eigener Verwaltung der Steuern begeben. Es war ein weiterer Teil derselben der landesherrlichen Mitverwaltung übergeben und für bestimmte Zwecke festgelegt.

\* \* \*

Das Recht der Polizeihohheit war nach der Auffassung des ausgehenden Mittelalters das Recht der Fürsorge für das allgemeine Wohl. Seine Bedeutung wuchs schon mit der Reformation, als die weltliche Obrigkeit manche Aufgaben der Kirche übernahm. Diesen Charakter tragen namentlich Herzog Christophs Landes- und andere Ordnungen. Zu den Geboten und Verboten gegen den Luxus, gegen Wucher, in Handwerksfachen und dergleichen kamen zahlreiche Bestimmungen der Sittenpolizei. Die letzte Landesordnung, die 7. vom Jahre 1621, von den älteren wenig abweichend, galt als eines jener Landesgrundgesetze, die in den Hauptpunkten nicht ohne Zustimmung der Landschaft abgeändert werden sollten. Sie blieb auch im 18. Jahrhundert die Grundlage des Polizeirechts. Der absolute Fürstenstaat des 17. und 18. Jahrhunderts sah in der Polizeihohheit das Mittel, mit staatlicher Zwangsgewalt auf allen Gebieten, wo es nötig schien, einzugreifen, um durch die Hebung der Wohlfahrt der Untertanen die Macht des Staates zu stärken. Vornehmlich Handel und Industrie suchte man durch zwangsweise Verwirklichung der nationalökonomischen Lehren der Zeit zu fördern.

Diese Ausdehnung des jus polittiae stieß in Württemberg stets auf den Widerspruch der Landschaft. Von Zeit zu Zeit wiederholte Versuche in dieser Richtung, so unter Herzog Friedrich I. und unter Herzog Eberhard Ludwig, hatten wenig dauernden Erfolg. Herzog Karl wollte im Anfang seiner Regierung trotzdem unter dem Einfluß J. J. Mosers diesen Weg gehen. Moser hatte in Preußen die großen Erfolge, die sich da erzielen ließen, gesehen. Während des Siebenjährigen Kriegs und des Konflikts mit der Landschaft machten derlei Bestrebungen keine Fortschritte, soweit sie nicht unmittelbar fiskalischen Zwecken dienten. In den letzten Jahrzehnten der Regierung Herzog Karls beschränkte man sich entsprechend einer neuen Zeitrichtung, welche anfang die Einsetzung der staatlichen Zwangsgewalt für die Wohlfahrtspflege zu verwerfen, entsprechend auch

der nunmehrigen Sinnesrichtung des Herzogs auf Belehrung und Ermunterung privater Bestrebungen. Die Polizeigesetzgebung früherer Zeiten blieb im wesentlichen aufrecht erhalten. Doch wurde sie auf einigen Gebieten, welche das persönliche Interesse des Herzogs erregten, weiter ausgebaut.

Der Feuerpolizei wandte Herzog Karl besondere Aufmerksamkeit zu; die polizeilichen Vorschriften der Landesordnungen zur Verhütung von Feuergefährdung wurden durch eine Landfeuerordnung vom 12. Januar 1752 ergänzt. Das Lösch- und Rettungswesen der Gemeinden ordnete ein Generalreskript vom 17. Mai 1783.

Auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei regelte eine Medizinalordnung vom 16. Oktober 1755 die Approbationen der Ärzte und Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenwärter.

Die Handwerksverfassung<sup>11)</sup> blieb auch in dieser Zeit die Zunftverfassung. Die obrigkeitlichen Befugnisse in Ansehung der Zünfte wurden in Württemberg fast ausschließlich von der Landesregierung ausgeübt. Der Einfluß der städtischen Magistrate war ein geringer; es ist den Städten auch niemals gelungen, und unter Herzog Karl am wenigsten, die Zünfte auf die Städte zu beschränken; fast alle Zünfte umfaßten Meister in Städten und Dörfern. Der Auffassung des Zunftwesens als einer Landespolizeianstalt, wie sie seit dem Dreißigjährigen Krieg immer mehr aufkam und im Jahr 1730 auch von Reichs wegen bestätigt worden war, galten die Zunftrechte nicht mehr als Zunftprivilegien, sondern als landespolizeiliche Normen, welche der Landesherr als Gesetzgeber bestimmte. Es gab daher nur wenige sogenannte geschlossene Handwerke, d. h. solche in welchen die zünftigen Meister die Aufnahme weiterer Meister verhindern konnten. Der Landesherr nahm auch das Recht in Anspruch, von allen Bestimmungen des Zunftrechts zu dispensieren. Schon die Taxordnung von 1709 enthielt bestimmte Taxen für zahlreiche Dispensationen. Allgemeine Bestimmungen traf ein SR. vom 27. Februar 1764, welches die sog. Hauptladen aufhob. Vorher hatten sich die Handwerksladen in Haupt- und Partikularladen geteilt. Jene waren nur in den größeren, diese auch in den übrigen Städten. Die Partikularladen waren ihrer Hauptlade untergeordnet. Bei letzteren fanden die Zusammenkünfte statt, bei welchen unter dem Vorsitz des herzoglichen Oberamtmanns die Zunftangelegenheiten beraten und Zunftstreitigkeiten geschlichtet wurden. Nunmehr wurde eine neue Einteilung aller zünftigen Gewerbe getroffen, welche auf der Einteilung in große, mittelmäßige und kleine Handwerke beruhte. Die großen hatten nahezu in allen Oberämtern eigene Laden. Ihnen angehörige Meister saßen in Städten und Dörfern in größerer Zahl. Die mittelmäßigen waren solche, von denen es fast in jedem Amtsbezirk, aber nur in geringerer Anzahl, Meister gab. Sie hatten im ganzen Land je nicht mehr als 3 oder 4 Laden. Kleine Handwerke hatten wenige Laden und ihre Meister waren nur in Städten. Jedes zünftige Gewerbe bestand aus drei Klassen von Zunftgenossen: Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Für die Verhältnisse jeder derselben ergingen Verordnungen; so ordnete ein SR. vom 2. August 1765 die Gesellenladen.

Daß die staatliche Zwangsgewalt zur Hebung der Industrie verhältnismäßig wenig in Bewegung gesetzt wurde, zeigt z. B. das gegenüber andern Gesetzgebungen spärliche Vorkommen der Einfuhrverbote fremder, namentlich feinerer Industriewaren. Die Einfuhr ausländischer Tücher war im allgemeinen gestattet, nur sollten keine unter dem Wert von 1 fl. 30 Kr. eingeführt werden (SR. vom 5. November 1770); ähnlich sollten ausländische Strumpfwaren unter dem Wert von 1 Ekr. nicht eingeführt werden (Strumpfweberordnung vom 25. Februar 1750). Auch die alten Luxusgesetze, welche ebenfalls der Einfuhr feinerer Waren entgegentraten, wurden nicht mehr gehandhabt. Im Interesse der einheimischen Industrie war die Ausfuhr mancher Rohprodukte verboten, so von Flach, Hanf und Garn. Ein Wollausfuhrverbot, eine sog. Wollensperre, welche im



Interesse der einheimischen Wollenmanufakturen durch ein SR. vom 31. Mai 1773 angelegt war, wurde auf die Beschwerde der Schafhalter durch ein SR. vom 1. April 1784 wieder aufgehoben.

Meistens beschränkte man sich hinsichtlich der Industrie auf Aufforderungen an die Kaufleute zum Vertrieb ausschließlich einheimischer Waren, so, noch etwas strenger, im Interesse der Seidenkultur (SR. vom 30. Mai 1758), so im Interesse der Kattunmanufakturen zu Sulz, Heidenheim und Cannstatt (SR. vom 7. März 1772). Diese beiden Generalreskripte zeigen gut den Wechsel der Anschauung über die Zweckmäßigkeit staatlichen Eingreifens.

Die neue Richtung der Wohlfahrtspflege hauptsächlich durch Belehrung und Ermunterung des Fortschritts zeigt sich namentlich auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Herzog Karl ein lebhaftes Interesse entgegenbrachte. Die Beamten sollten die Untertanen zur Anpflanzung neu aufkommender Kulturgewächse, wie Kartoffeln (seit 1771) und Futterkräuter veranlassen, neue Düngerarten empfehlen. Der Herzog ließ vom Ausland neue Ackergerätschaften kommen und zu deren Nachahmung auffordern.

Die Agrarverfassung blieb die althergebrachte. Adelliger Grundbesitz kommt für dieselbe wegen der Stellung des Lehensadels als Reichsritterschaft gar nicht in Betracht. Übrigens verfolgte der Herzog eifrig die, seitdem die Versuche, die Ritterschaft wieder zum Lande heranzubringen, immer aussichtsloser wurden, stets verfolgte Politik Württembergs: er bestrebte sich, möglichst viele ritterschaftliche Orte zu kaufen oder heimgefallene Lehen nicht mehr weiter zu verleihen. Befanden sich in denselben Schloßgüter, welche noch nicht zu Bauernlehen ausgetan waren, so wurden dieselben wohl zu eigen mit der Auflage einer kleinen Gült an die Gemeinden verkauft. So wurde im Jahr 1754 das Schloßgut zu Aldingen a. N., einem im Jahr 1746 heimgefallenen v. Kaltenthalschen Lehen, im Umfang von 554 Morgen Acker, mehr als 47 Morgen Wiesen, 11 Morgen Gärten, 3 Morgen Weinberg usw. unter Vorbehalt einer unbedeutenden Gült von jedem Morgen an die Gemeinde verkauft, welche dasselbe in 60 Losen an ihre Bürger weiter verlorste.

Die eigentlichen Grundeigentümer waren das Kammergut und das Kirchengut, sonstige juristische Personen (Gemeinden, Spitäler und Stiftungen) und sehr wenige Private. Der bäuerliche Besitz war Erblehen oder Fallehen, bisweilen auch Eigentum mit Gülten als Reallast (sog. Zinseigen) in allen drei Formen mit zahlreichen Gülten belastet. Beispielsweise<sup>12)</sup> war im Jahr 1787 in dem Orte Kornwestheim von 36 Bauerngütern der Gültherr bei 16 die Kellerei Ludwigsburg, bei 1 diese und das Kirchengut (Kl. Bebenhausische Pflege Stuttgart), bei 1 die Stiftungsverwaltung Stuttgart, bei 4 die genannte Kl. Bebenhausische Pflege, bei 1 der Armenkasten Eßlingen, bei 2 das Spital Eßlingen, bei einem die Kellerei L., die Stiftungsverwaltung Stuttgart und die Cannstatter Siechenpflege als Miteigentümer, bei 1 die Kellerei L. und ein Adelliger ebenso, bei 1 die Geistliche Verwaltung Stuttgart, die Siechenpflege und der Spital Eßlingen ebenso, bei 1 ein Privater und die Geistliche Verwaltung Stuttgart ebenso, bei 1 die Kl. Bebenhausische Pflege Stuttgart und zwei Privaten ebenso, bei 1 die Kellerei L. und die Geistliche Verwaltung Stuttgart ebenso.

Die eigentlichen Bauernlehen (Erblehen oder Fallehen) durften vielfach weder durch Veräußerung noch bei Erbgang zerteilt werden. Im Unterland ließ sich das nicht mehr durchführen, aber auf der Alb und dem Schwarzwald, wo namentlich das Kirchengut viele große Höfe hatte, wurde daran festgehalten. Ein Versuch die Bauern zu veranlassen, sich die Erlaubnis zur Zerteilung zu erkaufen, mißlang (1766).

Nächst der Frage der Teilbarkeit der Bauernlehen war die Frage der Aufteilung der Allmenden,<sup>13)</sup> die zum Teil mit der aufkommenden Stallfütterung in Frage stand, eine viel erörterte. Die Gesetzgebung verhielt sich ihr gegenüber abwartend. Die Allmenden, das vorzüglich der gemeinen Weide dienende Gemeindeeigentum, bestanden noch

beinahe in allen Gemeinden. Es entstanden aber Bestrebungen, dieselben entweder in zu verpachtende Gemeindeäcker umzuwandeln oder als Privatäcker zu verkaufen. Ein SR. vom 12. Mai 1766 bestimmte, „daß den Untertanen die Anbauung der Allmanden nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert, und von solchen so viel Platz, als tunlich sei, unter diejenigen Bürger, die sie mit Halmfrüchten oder Erdbirnen, Hanf, Flachs und dergleichen oder auch mit Kunstgras anzupflanzen willens seyen, ausgetheilt werden solle, wobei jedoch dies Maß zu treffen sey, daß durch solchen Anbau nicht der Weidgang zum Schaden der Vieh- und Schafzucht geschwächt werde“. Je mehr aber an manchen Orten die Stallfütterung aufkam, desto mehr ließ die Regierung solche Aufteilungen zu, doch ohne sie, wie ein Bericht des Regierungsrats vom Jahr 1797<sup>14)</sup> sagt, „durch Machtprüche zu unterstützen“.

Auf dem Gebiete der innern Verwaltung soll hier zuerst noch eine an Stelle der im Jahr 1756 gegründeten freiwilligen Vereinigung der Gebäudebesitzer zu gegenseitiger Versicherung ihrer Gebäude gegen Brandschaden angeordnete Zwangsversicherung (allgemeine Brandschadenversicherungsordnung vom 16. Januar 1773) genannt werden, nach welcher alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude des Landes an der Versicherung teilnehmen mußten.

Für die Armenpflege wurde durch eine am 11. Mai 1767 erlassene Armen-, Almosen- und Spinnordnung der Versuch gemacht, Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen von Obrigkeit wegen für Arbeit zu sorgen, anstatt sie auf die Armenunterstützung der *pia corpora* der Gemeinden anzuweisen. Es sollten in den Oberämtern Spinnstuben errichtet werden, auch wurde die Baumwollweberei eingeführt. Die Durchführung dieser Einrichtung stieß aber auf Schwierigkeiten. Ein SR. vom 10. April 1790 verordnete daher, daß an Orten, wo Fabriken, Manufakturen, Spinnereien u. dergl. schon vorhanden seien, die Inhaber derselben zum Besten der arbeitssuchenden Armen aufzumuntern seien, ihr Gewerbe noch mehr auszubreiten; nur an solchen Orten, wo keine solchen Gewerbe bestehen, sollten aus Mitteln der *pia corpora* Rohmaterial und Werkzeuge verteilt, die verarbeitete Ware abgenommen und von seiten des Magistrats verkauft werden. Bei dem Rückgang, den damals schon bestehende Industrien vielfach aufwiesen, konnten beide Wege nicht sehr erfolgreich sein; die eigenartige Verquickung verschiedener Aufgaben und Fragen in diesen Versuchen war im 18. Jahrhundert auch sonst nicht selten.

Alle auf Grund der Polizeihochheit zu behandelnden Angelegenheiten bearbeitete in erster Linie der Regierungsrat. Auch hier wurden jedoch seit 1755 einige dauernde Deputationen teils neu eingerichtet, teils erneuert, so die Brandschadenversicherungsdeputation, die Kommerziendeputation, die allgemeine Armenanstaltendeputation, die Straßendeputation. Die Aufsicht über das Medizinalwesen stand in erster Linie dem Kirchenrat unter Zuziehung medizinischer Sachverständigen (Leibärzte in Stuttgart und Professoren der medizin. Fakultät in Tübingen) zu. Im Jahr 1755 entstand jedoch wieder eine besondere Sanitätsdeputation zur Besorgung der durch Epidemien und Viehseuchen veranlaßten Maßregeln. Dem Regierungsrat lag auch ein Teil der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung ob, wie Bestätigung von Wahlen, Entlassungen von Gemeindedienern, Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindevertretungen, während ein anderer Teil die Aufsicht über das Gemeinderechnungswesen, der Landrechnungsdeputation überwiesen war.

\* \* \*

Die Übertragung des landesherrlichen Kirchenregiments durch ständigen Auftrag (*commissio perpetua*) an den Geheimen Rat und die Verpflichtung zur Erhaltung der evangelischen Konfession als Staatsreligion, welche die Religionsreversalien

seines Vaters festgesetzt beziehungsweise anerkannt hatten, bestätigte Herzog Karl durch seine Erklärung vom 23. März 1744 und von neuem durch den Erbvergleich (Cl. II).

Demnach hatte unter Oberaufsicht des Geheimen Rats das Konsistorium die Aufsicht über Kirche und Schule, insbesondere die Lehre, Gottesdienst und das Betragen der Geistlichen, Bestrafung derselben wegen Amtsvergehen und die niedere Strafgerichtsbarkeit. Die Prälaten ernannte der Herzog aus drei ihm vom Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten, die Dekane ebenso der Geheime Rat, die übrigen Kirchen- und Schuldiener meist das Konsistorium.

Alle Hof- und Staatsämter, wie die Gemeindeämter, durften nur mit Angehörigen der evangelischen Konfession besetzt werden. Die öffentliche Ausübung katholischen wie reformierten Gottesdienstes war verboten. Der Landesherr selbst beschränkte sich auf die Hausandacht in der Hofkapelle. Nur in den, in den Jahren 1751 u. 1786 erworbenen Herrschaften Jüstingen, Hofen und Ebersberg bestand die katholische Religion auf Grund des Instr. pac. Osn. § 31, weil diese Orte im Normaljahr (1624) katholisch waren. Reformiert waren nur die Waldensergemeinden; im Jahr 1759 hielten diese zum letztenmal eine Synode.

Die Konflikte innerhalb der Landeskirche mit den Pietisten waren schon durch ein SR. vom 10. Oktober 1743 dem Inhalte nach durch einen Vergleich beendet worden. Im Jahr 1780 (SR. vom 12. Februar) und 1781 (SR. vom 22. Februar) wurden Generalreskripte gegen die Ausbreitung pelagianischer und materialistischer, sowie swedenborgianischer Grundsätze erlassen.

\* \* \*

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bestand das stehende Heer in Württemberg, die „reguläre Miliz“, aus dem Kreiskontingent, den kreis-schlusmäßig zu den Truppen des schwäbischen Kreises zu stellenden Mannschaften, und den herzoglichen Haustruppen. Die Mannschaften für beide Kontingente waren nur im Wege der Werbung zu beschaffen. Für den „Notfall“ erhielt sich die auf der allgemeinen Wehrpflicht der Untertanen beruhende Landmiliz, aus welcher dann die brauchbaren als dienstpflchtig ausgehoben werden konnten, die sogenannte Landesauswahl. Die früheren Bestrebungen für eine, wenn auch geringe, militärische Ausbildung der Landmiliz ließ Herzog Karl als doch ungenügend gänzlich fallen. Selbst die Beiträge der Rentkammer und der Ämter zu ihren Schießübungen wurden eingestellt.

Mit Beginn des Siebenjährigen Kriegs schritt der Herzog, der durch einen mit Frankreich abgeschlossenen Subsidienvertrag zur Stellung von 6000 Mann verpflichtet war, zur zwangsweisen Aushebung für Kreiskontingent und Haustruppen, da die anfänglich versuchten Werbungen im Land keinen genügenden Erfolg hatten. Der Erbvergleich stellte auch hier die alte Verfassung wieder her. Es soll (Erbvergleich Cl. III, § 7) in erster Linie „zu Friedens- oder Kriegszeiten das Land mit Auswahlen verschonet und sowohl der herzogliche Kreis- als Haus-Miles durch freiwillige durch das Militare auf gewöhnliche Art anzustellende Werbung im Stand erhalten werden, ohne von dem Land oder der Landschaft eine Konkurrenz zur Rekrutierung zu begehren“. Nur „in Notfällen“ (ebendas. § 8) sollte die Landesauswahl noch vorgenommen werden. Für ihre Organisation und Ausbildung wurde auch jetzt keinerlei Sorge getragen. Von den militärischen Kommandobehörden ist an anderer Stelle unseres Werkes die Rede. Für die Militärverwaltung und die Militärgerichtsbarkeit, soweit beide nicht Sache der Regimenter waren, bestand seit 1727 wieder ein Kriegsrat unter einem höheren Offizier als Kriegsratspräsidenten. Mitglieder waren zwei Kriegsräte für die Verwaltungsangelegenheiten und ein Regierungsrat als rechtskundiges Mitglied. Die Kriegskasse verwalteten zwei Kriegskommissäre.

\* \* \*

Die rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener zur Zeit Herzog Karls waren zum großen Teil noch in den alten privatrechtlichen Formen geordnet. Auch hier hat sich gegenüber dem Recht des absoluten Staats das alte Recht vielfach gehalten. In den „Stäten und Reversen“ der adeligen und rechtsgelehrten Seheimen- und Regierungsräte, findet sich noch immer die alte Bestallungs- und Verpflichtungsformel des „Rats und Dieners“, ebenso das gegenseitige Recht vierteljährlicher Kündigung und die Auszugsinstanz vor den Räten (nun dem Regierungsrat) für alle Zwistigkeiten aus dem Dienstverhältnis, während diese Bestimmungen bei allen andern Dienern nur ausnahmsweise vorkommen. Sie konnten also jederzeit entlassen werden; nur sollten bei den Angehörigen der Kanzleien (Regierung, Konsistorium, Kriegsrat, Rentkammer, Kirchenrat) bei Disziplinarstrafen und Entlassungen die Kollegien vorher gehört werden. Diese Bestimmung der Kanzleiordnung von 1660 bestätigte ein SR. vom 15. August 1787 von neuem.

Die Gehälter der Räte und anderer Beamten bei dem Seheimen Rat und den Mittelbehörden blieben, wie sie im Jahr 1743 neu geordnet wurden, im wesentlichen während Herzog Karls Regierungszeit dieselben. Alle Gehälter waren in Geld berechnet, kamen aber halb in Geld, halb in Naturalien (Roggen, Dinkel, Haber, Wein, Holz) zur Auszahlung. Ein Bericht der Rentkammer vom 19. April 1791 sagt: „Seit der letzten Besoldungserhöhung vom Jahr 1743 hat sich der Geldkurs erhöht und der wahre innerliche Wert hat sich dadurch vermindert. Im Verhältnis des jetzigen Konventionsmünzfußes (seit 1753 der sog. 20-fl., dann der 24-fl.-Fuß) gegen den vormaligen zur Zeit der letzten Kanzleibefoldungsvermehrung existierten Leipziger Münzfuß (sog. 18 Gulden Fuß) ist nun gegenwärtig das Geld um  $\frac{1}{4}$  schlechter wie damals, wodurch sich also die vormalige Besoldungserhöhung völlig absorbiert hat (sie betrug ungefähr  $\frac{1}{5}$  des Ganzen). Eine Folge hiervon war, daß die Preise aller Lebensmittel sich verstärkten und nach und nach zu einer außerordentlichen Höhe stiegen. Nun kommt zwar denjenigen, welche an ihrer Besoldung einen Teil an Naturalien beziehen, der erzielende höhere Gelderlös aus denselben etwas zu statten,<sup>15)</sup> allein dieser Vorteil ersetzt nicht den Verlust, weil neben den ordinari Lebensmitteln an Fleisch, Butter, Schmalz auch der Arbeitslohn bei allen Handwerkern, welche den erhöhten Preis der Lebensmittel auf ihre Arbeit schlagen, gestiegen ist. Es hat sich auch der Preis aller Kaufmannswaren, unentbehrliche und Luxuswaren, sowie die Mieten erhöht.“

Die Gehälter bei den Kanzleien betragen seit 1743 immer halb in Geld und halb in Naturalien a) Seheimerat: adelige Seheimeräte 3500 fl., gelehrte Seheimeräte 2500 fl., Sekretäre des Seheimerats 600 fl., Kanzlisten 320 fl. b) Regierungsrat: Präsident 3000 fl., adelige Räte 1000 fl., gelehrte Räte 750 fl., Sekretäre (wie bei allen Kanzleien) durchschnittlich 400 fl., Kanzlisten 200 fl. c) Konsistorium: Räte 750 fl. d) Kriegsrat: Präsident (ein General) 1000 fl. (als Nebenzulage neben dem Offiziersgehalt), 1 Kriegskommissär 900 fl., 1 Kriegsrat 650 fl. e) Rentkammer: Präsident 2500 fl., Kammerprokurator 750 fl., Landschreiber (spätere Generalkassiere und immer zugleich Expeditionsräte) 800 fl., Expeditionsräte 600 fl., Kammerräte (Rechenbanfräte) 400 fl. f) Kirchenräte: Direktor 2000 fl., Expeditionsräte 600 fl., Kirchenkastenverwalter (Generalkassier des Kirchenguts) 600 fl., Rechenbanfräte 400 fl.

Die Gehälter der Oberamtleute waren nicht an allen Oberamtsitzen gleich; der in Geld bestehende Teil betrug selten über 100 Gulden, durch Bezug von Naturalien und Akzidenzien verschiedener Art stellten sie sich jedoch auf 800—1300 Gulden oder mehr. Die adeligen Oberforstmeister erhielten 750 Gulden halb in Geld, halb in Naturalien, wozu auch einige Akzidenzien kamen.

Wie in anderen deutschen Territorien bestand auch in Württemberg seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Einrichtung der sogenannten Adreß- oder Schatullegelder, hier meist

Dienstgelder genannt, welche ursprünglich als eine Art Anstellungsporteln entstanden waren. Während einiger Jahre, namentlich seit 1766 war daraus ein förmlicher Diensthandel geworden. Nicht nur erhöhte man die Gelder ihrem Betrag nach weit über eine Taxe bei der Anstellung; Versetzungen und Neuanstellungen wurden nach der Höhe des angebotenen Dienstgelds vorgenommen und öfter mußte, wer sein Amt behalten wollte, wiederholt höheres Dienstgeld bezahlen. Auch als im Erbvergleich (Cl. IV, § 24) die gänzliche Abschaffung versprochen worden war, hörten die Dienstgelder niemals ganz auf. Nur von den adeligen Räten und Oberforstmeistern, von Rechtsgelehrten und Zöglingen der Karlschule, wenn man ihnen ein Amt bei einem Kollegium übertrug, wurde niemals Dienstgeld genommen.

\* \* \*

Ein im Jahr 1749 unternommener Versuch, die Landeshoheit gegenüber der Reichsritterschaft in einigen Beziehungen, so für freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit wenigstens über im Lande wohnende Mitglieder derselben, für Steuer- und Militärhoheit in der Reichsritterschaft unterworfenen von Württemberg erworbenen Orten, zur Geltung zu bringen, führte im Jahr 1769 zu Vergleichen mit den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher, in denen wenig erreicht wurde. Die Vasallen verstanden sich zur Entrichtung des am Anfang des 18. Jahrhunderts in Norddeutschland aufgekommenen Lehenspferdegelds in der Höhe von 120 fl. für jedes Ritterpferd, das der einzelne nach altem Herkommen zu stellen gehabt hatte. In einigen der erkauften Orte erhielt der Herzog das Steuer- und Militärhoheitsrecht zugestanden, in andern überließ er es der Reichsritterschaft. Ihre Reichsunmittelbarkeit blieb voll bestehen. Sie stand nicht im Untertanenverhältnis und hatte deshalb auch keinerlei politische Untertanenrechte im Lande.

Daß es keine politischen Rechte der einzelnen Untertanen, d. h. keine Rechte derselben zur Mitwirkung bei der Ausübung staatlicher Herrschaft gab, liegt schon in der Natur des ständischen Territorialstaats. Denn alle staatlichen Rechte sind ja Hoheitsrechte des Landesherrn; nach der württembergischen Verfassung waren aber auch die Segenrechte, die aus altem Herkommen, Verträgen und Privilegien stammten, zumeist Rechte der Korporationen, der Ämter und Gemeinden, der ganzen Landschaft. Für einige Rechte und für manche der später sogenannten Grundrechte bestanden die in Landesverträgen niedergelegten Versprechen der Landesherrn, sie nicht verletzen und die Freiheiten nicht angreifen zu wollen.

Die Zuständigkeiten der Kollegien des Landes waren in der Kanzleiordnung von 1660 und in anderen Landeskompaktaten und Reversalien einzelner Herzoge festgesetzt. Nun (Erbvergleich (Cl. I, ad grav. II, subm. I, § 1) sagte der Herzog von neuem zu, nicht „gegen die Landesverfassung oder zum Präjudiz eines Dritten oder zum Aufenthalt der Sache in denen an gehörigen Orten bereits rechtlich anhängigen oder sonst nach denen Landeskompaktaten und Reversalien vor ein und das andere Kollegium und Instanz gehörigen und reservierten Sachen etwas unmittelbar“ verfügen zu wollen. Auch die schon erwähnte Bestätigung der Bestimmungen des Tübinger Vertrags von 1514 und seiner Erläuterung vom Jahr 1520 über Verfahren in peinlichen Sachen und über Verhaftungen durch den Erbvergleich ist hier zu nennen. Die Auswanderungsfreiheit der Untertanen, die auf dem Tübinger Vertrag beruhte, wurde gleichfalls von neuem anerkannt (Erbvergleich Cl. I, ad grav. IX). Die Freiheit des Privateigentums ward gesichert, durch die Zusage „es sollen denen Kommunen, dem geistlichen Gut, den piis corporibus und Privatpersonen zustehende Waldungen mit Aushauung der Alleen, Ausstockung, eigenmächtiger Holzwegnahme verschont und ihnen ihre Waldungen weder ganz noch teilweise entzogen werden“ (Erbvergleich (Cl. V, § 5).

Der Gewährung der Freizügigkeit innerhalb des Landes standen die Rechte der Gemeinden bezüglich der Bürgerannahme entgegen. Der Herzog sollte (Erbvergleich Cl. II, § 4, Cl. VI, § 3) den Gemeinden keine Bürger und Beisitzer aufdringen. Gegenüber den Bestrebungen der Zünfte jeden Orts, die Aufnahme nicht am selben geborener Meister in das Bürgerrecht überhaupt zu verhindern, hielt die Regierung Herzog Karls stets an dem SR. vom 15. November 1618 fest, nach welchem ehrlichen und geschickten Landeskindern, wenn ein Handwerk nicht übersezt war, die bürgerliche Aufnahme nicht erschwert werden sollte. Häufig, wenn die Magistrate keine hierin gegründete Ursache hatten, sich der Annahme eines Bürgers zu widersetzen, sah sich der Landesherr genötigt, „aus landesherrlicher Macht“ dem Magistrat die Aufnahme eines Petenten ins Bürgerrecht anzubefehlen. Wie hieraus, sieht man den Wechsel der Zeiten im Verhältnis des altständischen Staats und späterer politischer Kämpfe auch daraus, daß das Recht des Herzogs zur Aufnahme von Juden durch die Landesordnung von 1621 und den Landtagsabschied von 1739 hinsichtlich der dem Lande inkorporierten Orte ausgeschlossen war und (Erbvergleich Cl. IV, § 29) auf Verlangen der Stände auch blieb.

\* \* \*

Im Erbvergleich (Cl. I, grav. I, § 3) versprach der Herzog „von treuehorsaamsten Prälaten und Landschaft, deren größeren und engeren Ausschuß auch Magistraten, herzoglichen Beamten und allen übrigen Landeseingesessenen keinen andern als Reichs- und Landesverfassungsmäßigen Gehorsam erfordern zu wollen“.

Wie der Streit wegen der Wehrpflicht und der Steuerpflicht durch den Erbvergleich beglichen wurde, ist schon erwähnt. Ebenfalls nur die Herstellung des alten Rechts ward im Erbvergleich bezüglich der Fronen zugesagt. Einige spätere Generalreskripte sollten den Schutz der Untertanen gegen willkürliche Auflegung von Fronen durch die Beamten verstärken, indem sie bestimmten, daß die Beamten, welche die Bürger ohne Not mit Frondiensten belasten oder gar dieselben zu ihrem Privatnutzen verlangen würden, einen Ersatz für die geleisteten Dienste zu zahlen haben und bestraft werden sollen. (SR. vom 2. September 1776 und vom 30. Oktober 1779.)

Die Fronen waren sehr verschiedener Art. Es gab leib- und gutsherrliche Fronen, zu ihnen gehörten die meisten Jagdfronen; sie durften nur nach Maßgabe der Lagerbücher in Anspruch genommen werden. Die Gemeindelasten waren die Dienste, welche innerhalb der Ortsmarkung bei Bau und Besserung der Brücken, Wege, Stege, Wildzäune, bei Kommungütern und Gebäuden geleistet werden mußten. Sie beruhten meist auf Gemeindeobservanz. Dazu kamen die auf dem jus sequelae beruhenden Landesfronen, welche man in Hofdienste, Militärfronen und außerordentliche Landespolizeidienste teilte. Hier enthielt namentlich die Kommunordnung von 1758 eine Zusammenfassung älteren Herkommens und älterer Bestimmungen.

\* \* \*

Von Herzog Karls Verhältnis zu der Korporation der Landstände wird im nächsten Abschnitt die Rede sein. Es soll deshalb hier nur noch darauf hingewiesen werden, daß gewisse Rechte des Landesherrn, so der Bestätigung von Landschaftskonsulenten, Advokaten, Sekretären, Einnehmern, sowie das Recht der Prüfung der Rechnungen der Landschaftseinnehmer, das Recht der Einberufung eines Landtags nach seinem Ermessen ebenfalls durch den Erbvergleich von neuem verbrieft werden.

## Anmerkungen

Zum ganzen Abschnitt sind Akten des K. Haus- und Staatsarchivs, des K. Finanzarchivs und des K. Archiv des Innern benützt.

- 1) Vgl. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1, Allg. Teil, I. Abschnitt, § 3.
- 2) J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungssachen. S. 303.
- 3) Von O. Hinze in Acta Borussica. Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Behördenorganisation und Allgemeine Staatsverwaltung. VI. Band, 1. Hälfte, S. 5.
- 4) J. J. Moser, Von der deutschen Justizverfassung. I., S. 1099.
- 5) Der Geheime Rat bestand während Herzog Karls Regierung aus folgenden adeligen und gelehrten Mitgliedern: Als der Herzog im Jahre 1744 für volljährig erklärt wurde, waren Geheime Räte: Joh. Eb. Fr. Freiherr v. Wallbrunn, Komitialgesandter; Fr. Aug. v. Hardenberg, Kammerpräsident; Fr. R. Freiherr v. Wallbrunn, Oberhofmarschall; Georg Bernhard Bilfinger, Konsistorialpräsident; Phil. Eb. Zech und Joh. E. Georgii. Dazu traten im Jahr 1744: v. Röder, Erboberstallmeister; Korn; Keller (Gesandter in Berlin). Bilfinger starb 18. Februar 1750, J. E. S. v. Wallbrunn starb 17. März 1752. Im Jahre 1752 wurde v. Röder, am 24. Juni 1755 v. Hardenberg entlassen, am 1. September 1755 starb Zech; am 1. Januar 1755 wurde v. Rothkirch Geheimer Rat und Komitialgesandter. — Im Februar 1758 wurden Graf v. Montmartin und v. Pflug Geheime Räte. Am 19. Mai 1763 erhielt S. R. v. Wallbrunn, am 12. April 1764 erhielten Georgii, S. A. Renz und Korn ihre Entlassung. Am 14. Juli 1766 wurden die Regierungsräte v. Urkull, v. Kniestädt, Weikersreuter, v. Volgstädt, C. C. Renz (letztere beide Geheimerats-Akzeslisten seit 6. August 1763), Commerell (Geheimerats-Akzeslist seit 17. April 1765) Mitglieder des Geheimen Rats. Graf v. Montmartin und v. Pflug traten im Februar bezw. Dezember 1766 ab. — v. Kniestädt erhält 5. Dezember 1767, v. Volgstädt 2. März 1769 seine Entlassung. Im Jahre 1769 trat v. Dürkheim (als Komitialgesandter), am 16. Dezember 1775 v. Kniestädt, zugleich als Kammerpräsident (wieder) ein. Am 17. April 1773 wurde H. J. Bühler Geheimer Rat. C. C. Renz starb 14. Mai 1779, Commerell 27. Februar 1781, Weikersreuter 8. Februar 1783. Am 29. August 1783 wurde v. Mosheim Geheimer Rat, am 29. Dezember 1783 zugleich Konsistorialpräsident, er starb am 17. Dezember 1787. Am 1. März 1784 wurden der Regierungsrat Faber († 6. März 1790), am 10. Mai 1790 der Professor ord. Dr. jur. Hoffmann, am 4. Oktober 1792 der Regierungsrat Fischer Geheimer Rat. Beim Tode des Herzogs bestand der Geheime Rat aus v. Urkull, v. Kniestädt (auf der adeligen Bank); Bühler, Dr. Hoffmann, Fischer, v. Rieger (bis 1793 Gesandter in Paris) auf der gelehrten Bank; Komitialgesandter war v. Seckendorf.
- 6) Nur das (jetzt badische) Oberamt Hornberg im Schwarzwald hatte stets einen adeligen Oberamtman.
- 7) C. Meiners, Kleinere Länder- und Reisebeschreibungen. 2. Bändchen, Berlin 1794, S. 266. — Regierungsratspräsident war von 1767—1791 Eberhard Fr. v. Gemmingen. (Allg. D. Biographie, 8, Seite 557.)
- 8) Vgl. zum Folgenden: Erbvergleich Class. IV, § 13 (Umgeld), Cl. IV, § 16 (Stallkassengeld), Cl. IV, § 14 (Salpeterregal und Landgefährt), Cl. IV, § 22 (Münzregal), Cl. IV, § 11 (Tabaksmopol), Cl. IV, § 10 (Salzhandelmonopol), Cl. IV, § 12 (Mühlenregal), Cl. IV, § 25 (Lotterie), Cl. IV, § 27 (Eisenmonopol).
- 9) Das Folgende aus Binder, Württemb. Münz- und Medaillenkunde. 1846. S. 206 ff.
- 10) Osk. Linckh, Das Tabakmonopol in W. W. Jhb. 1893, II., S. 199 ff.
- 11) Vgl. W. Tröltzsch, Die Calwer Zeughandlungskompanie und ihre Arbeiter. 1897. S. 362 ff.
- 12) Nach der Beschreibung des Marktfleckens Kornwestheim im J. 1787 von Regierungsrat Oberamtman Kerner. Hist. Handschrift F. Nr. 277 der K. Landesbibliothek.
- 13) S. auch Wygodzinski, Über altwürttembergische Gemeindegüterpolitik. Berliner Inaug.-Diff. 1894.
- 14) Württemb. Jahrbücher 1844. 2. S. 313—443.
- 15) Der sogenannte Kammeranschlag der Naturalien blieb nämlich seit 1743 immer der gleiche. Ein Scheffel Roggen, den der Beamte in natura erhielt, wurde ihm zu 3 Gulden, 1 Scheffel Dinkel zu 2 fl., 1 Scheffel Haber zu 1½ fl. angerechnet, während der Preis in Stuttgart im Durchschnitt von 1766—1776 für 1 Scheffel Roggen 6 fl. 20 fr., für 1 Sch. Dinkel 3 fl. 54 fr., für 1 Sch. Haber 2 fl. 40 fr., von 1776—1786 5 fl. 45 fr. bzw. 3 fl. 22 fr. bzw. 2 fl. 47 fr., von 1786—1796 9 fl. bzw. 5 fl. 34 fr. bzw. 5 fl. 1 fr. betrug. Vgl. Frh. v. Darnbüler, Annalen der Württemb. Landwirtschaft, Bd. 1, S. 149 ff.

Friedrich Winterlin